



„Die Behandlung der Angebote durch den Antragsgegner und die insoweit vorgenommene Dokumentation war nicht geeignet, um aus dem jetzigen Fehlen des Leistungsverzeichnisses für das Los 9 hinreichende Rückschlüsse darauf zu ziehen, dass dieses nicht in dem von der Antragstellerin übergebenen verschlossenen Umschlag enthalten war. Im Submissionstermin erfolgte keine Feststellung, welche Unterlagen jeweils mit den Angeboten eingereicht worden waren. Die von dem Antragsgegner vorgenommene „Stanzung“ der Angebote lässt keine Rückschlüsse auf die Vollständigkeit der sich in der Vergabeakte befindlichen Bestandteile zu (...). Weiter ist eine zeitnahe Dokumentation des Inhalts der Angebote auch sonst nicht vorhanden. Folge der fehlerhaften Dokumentation ist, dass das Vergabeverfahren wiederholt werden muss.“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Beschluss vom 8.2.2011 (X ZB 4/10) ausgeführt, dass Dokumentationsmängel – jedenfalls grundsätzlich – heilbar sind. Mit Blick auf die Dokumentationspflichten im Allgemeinen ist dabei jedoch zu unterscheiden zwischen dem, was im Vergabevermerk mindestens niederzulegen ist (jetzt § 8 Abs. 2 VgV 2016), und Umständen oder Gesichtspunkten, mit denen die sachliche Richtigkeit einer angefochtenen Vergabeentscheidung außerdem nachträglich verteidigt werden soll.

Es ist einerseits zu berücksichtigen, dass insbesondere die zeitnahe Führung des Vergabevermerks die Transparenz des Vergabeverfahrens schützen und Manipulationsmöglichkeiten entgegenwirken soll und andererseits ist darauf zu achten, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Bei Mängeln der Dokumentation im Vergabevermerk kann nach Auffassung des BGH nicht generell eine Wiederholung der betroffenen Abschnitte des Vergabeverfahrens angeordnet werden. Nur in den Fällen, in denen die nachgeschobene Dokumentation nicht ausreicht, um eine wettbewerbskonforme Auftragserteilung zu gewährleisten, kommt eine Wiederholung in Betracht (Vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Oktober 2015 – VII-Verg 28/14 –, Rn. 206 f.).

Das eigentliche Problem bei der gegebenen Möglichkeit der nachgeschobenen Dokumentation ist allerdings, dass die Vergabestelle nicht rechtssicher beurteilen kann, ob die Nachprüfungsinstanzen das genauso sehen.

Zuwendungsmaßnahmen

Zu beachten für die Praxis ist weiter, dass – gerade im Unterschwellenbereich – die Frage der Rückforderung von Zu-

wendungen wegen Dokumentationsmängeln im Raum steht. In der Regel erfolgt der Widerruf des Abrechnungsbescheides erst Jahre nach der Durchführung der Dokumentation der Vergabe. Diese ist nicht gleichbedeutend mit dem Vergabevermerk, der lediglich die Mindestinhalte darstellt. Es sind dort vielmehr auch die übrigen Erwägungen etwa zur Gestaltung des Leistungsverzeichnisses, zur Auswahl der Veröffentlichungsmedien oder sonstige interne Entscheidungsabläufe zu dokumentieren.

Der Prozess um die Rückforderung von Zuwendungen wird vor den Verwaltungsgerichten geführt und dort wird – anders als bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit – nicht der Gesichtspunkt der Beschleunigung der Vergabe, sondern der der sorgfältigen Dokumentation in den Vordergrund gerückt.

Daraus folgt, dass aus der Dokumentation der Verfasser mit Datum erkennbar sein muss, diese nachvollziehbar sein muss, insbesondere hinsichtlich der getroffenen Ermessensentscheidungen. Da jetzt eine Textform ausreichend ist, bedarf es aber keiner Unterschrift mehr, wengleich eine fortlaufende Signatur wünschenswert wäre.

Neben den in § 8 Abs. 2 VgV 2016 genannten Einzelpunkten ist ferner die Schätzung des Auftragswertes (§ 3 VgV 2016), die Wahl der Verfahrensart, die Gründe für den Verzicht auf Fach- oder Teillose, die Auswahl der Eignungskrite-

rien und -nachweise zu dokumentieren. Die Wertungsschritte der §§ 16 ff. VOB/A 2016 bzw. §§ 56 ff. VgV 2016 sind im Einzelnen und nachvollziehbar darzustellen. Schließlich sind auch die eingegangenen Angebote aufzubewahren. Fehlt es an einem der vorgenannten Dokumentationsanfordernisse, hat dies in einem etwaigen Rechtsstreit über die Rückforderung von Zuwendungen zur Folge, dass entgegen den Zuwendungsbedingungen gehandelt wurde und daher zu Recht die Zuwendung widerrufen wird.

Fazit

Die Neuregelung der Dokumentation unterscheidet richtlinienkonform zwischen Vergabevermerk und Dokumentation. Letztere enthält als Teilmenge den Vergabevermerk. Ein Verstoß gegen die zeitnahe und fortlaufende Dokumentation ist bieterschützend und kann im Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden. Dokumentationsmängel können unter bestimmten Voraussetzungen im Nachprüfungsverfahren Dokumentationsmängel geheilt werden, es sei denn, ein wettbewerbskonformes Verfahren auch unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes bleibt zweifelhaft.

Besondere Sorgfalt in der Dokumentation ist insbesondere in Zuwendungsfällen angezeigt, weil dort Fehler in der Regel nach Durchführung des Verfahrens auf Rückforderung der Zuwendung nicht mehr heilbar sind.

Die richtig ermittelte Honorarzone

Der HOAI-Mindestsatz richtet sich allein nach den objektiven Umständen



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Immer wieder werden bei Planungsleistungen, die der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unterliegen, unzutreffende, meist zu niedrige Honorarzone vereinbart. Führt dies zur Unterschreitung der Mindestsätze, ist die Vereinbarung häufig unwirksam. Zur Bestimmung der richtigen Honorarzone sollten die Parteien eine Punktebewertung vornehmen. Am Beispiel Ingenieurbauwerke zeigt der Beitrag, wie die Bewertungsmerkmale der einzelnen Leistungsbilder zu bestimmen sind.

Wird ein Ingenieur oder ein Architekt mit Planungsleistungen beauftragt, so ist zu prüfen, ob diese Leistungen von der

HOAI erfasst sind. Ist dies der Fall, richtet sich das Honorar nach den zwingenden preisrechtlichen Bestimmungen der

HOAI. Handelt es sich um eine Objektplanung (Teil 3 HOAI) oder eine Fachplanung (Teil 4 HOAI), ist das Honorar gem. § 6 HOAI dann anhand folgender Parameter zu ermitteln:

- nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung,
- nach dem Leistungsbild,
- nach der Honorarzone,
- nach der dazugehörigen Honorartafel,
- Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen,

und zwar jeweils für jedes Objekt getrennt.

Bei der Honorarzone heißt es „nach der Honorarzone“ und nicht „nach der vereinbarten Honorarzone“. Dies ist sehr bedeutsam, denn es zeigt den einzigen Weg zur Ermittlung des Honorars nach den Bestimmungen der HOAI. Gemeint ist nämlich die „objektiv zutreffende“ Honorarzone.

Die Rechtslage

Zunächst gilt gem. § 7 Abs. 1 HOAI:

„§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.“

Daraus folgt, vorausgesetzt das Honorar wurde „schriftlich“ (gesetzliche Schriftform gem. § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) und „bei Auftragserteilung“ vereinbart, dass die Parteien eine beliebige Berechnungsmethode zur Ermittlung des Honorars vereinbaren können.

Führt dies zu einem Honorar, das zwischen dem Mindest- und Höchstsatz der HOAI liegt, ist es wirksam vereinbart. Andernfalls ist die Vereinbarung unwirksam mit der Folge, dass der Planer gem. § 7 Abs. 5 HOAI nach den Mindestsätzen abrechnen muss.

Bezüglich der Vereinbarung einer Honorarzone hat der Bundesgerichtshof (BGH) deshalb mit Urteil vom 13.11.2003 (VII ZR 362/02) entschieden:

„HOAI § 4 Abs. 1, 4

a) Die Vereinbarung einer zu niedrigen Honorarzone, die zu einer Unterschreitung der Mindestsätze der in Betracht kommenden zutreffenden Honorarzone führt, ist grundsätzlich nicht wirksam.

b) Für die Einordnung in die zutreffende Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien in § 11 HOAI an.

c) Soweit die Parteien im Rahmen des ihnen durch die HOAI eröffneten Beurteilungsspielraums eine vertretbare Festlegung der Honorarzone vorgesehen haben, ist dies vom Richter regelmäßig zu berücksichtigen.“

Man kann verkürzt sagen:

- a) Die Honorarzone kann nicht wirksam vereinbart werden.
- b) Zur Bestimmung der richtigen Honorarzone ist § 5 HOAI (2013) zu beachten.
- c) Ein Beurteilungsspielraum steht den Parteien zu (siehe hierzu unten).

Die Praxis

Nach der Erfahrung des Autors aus seiner Sachverständigentätigkeit liegt das sich nach den Bestimmungen der HOAI ergebende Honorar i.d.R. um den Faktor 2- bis 3-mal höher als das tatsächlich vereinbarte Honorar. Dies ist jedenfalls bei Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, Anlagen der Technischen Ausrüstung und bei der Tragwerksplanung so. Bei der tatsächlichen Honorarvereinbarung werden Objekte zusammengefasst, zu niedrigen Honorarzonen zugeordnet und unvollständige anrechenbare Kosten ermittelt.

Bei der Einordnung in die Honorarzone lassen sich Auftraggeber und Auftragnehmer vom „Markt“ leiten. Sie ermitteln die Honorarzone i.d.R. nicht nach den Vorschriften der HOAI sondern „vereinbaren“ sie einfach.

Die richtige Ermittlung der Honorarzone – Beispiel Ingenieurbauwerke

Die Regelungen zur Ermittlung der Honorarzone finden sich in § 5 HOAI. Dort sind die Anzahl der Honorarzonen, die Unterscheidung der Honorarzonen und die Methodik zur Bestimmung der Honorarzonen geregelt.

Nachfolgend wird die Bestimmung der zutreffenden Honorarzone am Beispiel eines Ingenieurbauwerks durchgeführt. Für die anderen Leistungsbilder sind die Vorschriften analog anzuwenden.

Für Ingenieurbauwerke gilt, dass es 5 Honorarzonen gibt. Die Zonen unterscheiden sich gem. § 5 Abs. 1 HOAI nach den Planungsanforderungen (sehr gering, gering, durchschnittlich, hoch, sehr hoch). Gem. § 5 Abs. 3 HOAI ist die Honorarzone anhand der Bewertungsmerkmale im Leistungsbild, hier in § 44 Abs. 2 HOAI, zu bestimmen. Dabei handelt es sich um eine Muss-Vorschrift, eine andere Methode zur Honorarzonbestimmung gibt es nicht.

Die Bewertungsmerkmale

In § 44 Abs. 2 HOAI sind die Bewertungsmerkmale für Ingenieurbauwerke aufgeführt. Es sind:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

Es ist für jedes einzelne dieser Merkmale zu bestimmen, ob die Anforderungen sehr gering, gering, durchschnittlich, hoch oder sehr hoch sind. Entsprechend ergibt sich dann die Honorarzone.

Beispiel

Wenn für alle Bewertungsmerkmale die Anforderung „durchschnittlich“ zutrifft, ist das Objekt gem. § 5 Abs. 1 HOAI in die Honorarzone III einzuordnen.

In der Praxis ist es zumeist so, dass die Merkmale unterschiedlich zu bewerten sind. Deshalb hat der Ordnungsgeber in § 44 Abs. 3 bestimmt, dass in solchen Fällen, in denen zudem Zweifel bzgl. der Einordnung in die Honorarzone bestehen, eine Punktebewertung vorzunehmen ist. Anhand der vergebenen Punkte ergibt sich dann gem. § 44 Abs. 4 HOAI die zutreffende Honorarzone.

Den Parteien ist zu raten, stets eine Punktebewertung durchzuführen. Dadurch wird die Ermittlung der Honorarzone objektiviert. Für die Bewertung der einzelnen Merkmale gibt es in der Literatur ausreichend Hilfen. Eine für jedes einzelne Objekt zutreffende Honorarzone, die den Anforderungen im konkreten Einzelfall gerecht wird, ist damit leicht möglich.

Aus den Kommentaren zur HOAI von Locher/Koebler/Frik (12. Auflage 2014), Korbion/Mantscheff/Vygen (9. Auflage 2016), Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath (9. Auflage 2011) und den Hinweisen in „PBP Planungsbüro professionell“ (Heft 10 – 2015) ergeben sich folgende, praxisorientierte Hinweise zu den Bewertungsmerkmalen für Ingenieurbauwerke:

Merkmal 1 – geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten:

- uneinheitliches Setzungsverhalten des Baugrundes



- uneinheitliche Bodenformationen (z.B. Einschnitte, Aufschüttungen, Schichten)
- relevante Grundwasserstände (z.B. hoch, variierend, gleichbleibend)
- Bodenschadstoffe
- Wasserdurchlässigkeit, Bindigkeit

Es ergeben sich folgende Planungsanforderungen:

- „sehr gering“ = gleichmäßiger, felsiger Untergrund,
- „gering“ = gleichmäßig sandiger, kiesiger Untergrund,
- „durchschnittlich“ = gleichmäßig geschichteter, fester, kiesiger Baugrund,
- „überdurchschnittlich“ = ungleichmäßig geschichteter, unterschiedlich fester Baugrund,
- „sehr hoch“ = ungleichmäßig geschichteter, weicher Baugrund mit Fließneigung bzw. Baugrund in Hanglage mit Gleitschichtenbildung.

Merkmal 2 – technische Ausrüstung und Ausstattung

- Anzahl und Vielfalt der technischen Ausrüstungen (Anlagengruppen und Anlagen)
- Komplexität und Wechselwirkung von TA mit Baukonstruktion und Funktionalität
- Anforderungen an die Ausstattung und Einfluss auf die Baukonstruktion (z.B. Strahlenschutz).

Es ergeben sich folgende Planungsanforderungen:

- „sehr gering“ = Anlagen und Bauwerke ohne technische Ausrüstung oder Ausstattung,
- „gering“ = Anlagen und Bauwerke mit einfachen technischen Anlagen oder einfacher Ausstattung, mit keinem oder nur geringem Wartungs- bzw. Unterhaltungsaufwand (z.B. für Lagerauswechslung bei Brücken),
- „durchschnittlich“ = Anlagen und Bauwerke mit Anlagen aus verschiedenen Anlagengruppen oder einer durchschnittlichen Ausstattung mit durchschnittlichem Wartungsaufwand,
- „überdurchschnittlich“ = Anlagen und Bauwerke mit überdurchschnittlichen technischen Anlagen aus mehreren Anlagengruppen oder einer überdurchschnittlichen Ausstattung, mit überdurchschnittlichem Wartungsaufwand,
- „sehr hoch“ = Anlagen und Bauwerke mit vielfältigen technischen Anlagen mit hohen technischen Ansprü-

chen oder einer umfangreichen Ausstattung, mit deutlich überdurchschnittlichem Wartungsaufwand.

Merkmal 3 – Einbindung in die Umgebung oder in das Objektmfeld

- gestalterische Einbindung (z.B. landschaftsplanerisch)
- öffentlich-rechtliche Einflüsse (z.B. baurechtlich oder planungsrechtlich)
- Einflüsse im Objektmfeld (z.B. Schall, Emissionen, Immissionen)
- technische Einbindung in das Objektmfeld (z.B. Anbauten, geringer Abstand zu anderen Anlagen)
- Erfordernis von Bauzwischenzuständen (z.B. wegen Platzmangel, Umfahrungen)
- gestalterische Einbindung bzw. Solitärwirkung

Es ergeben sich folgende Planungsanforderungen:

- „sehr gering“ = ohne Bedingungen,
- „gering“ = mit einfachen Bedingungen,
- „durchschnittlich“ = mit Bedingungen auf Verträglichkeit mit Mikroklima und z.B. Verkehrsfluss auf zu kreuzende Verkehrswege,
- „überdurchschnittlich“ = mit Bedingungen auf Landschaftsgestaltung und Stadtbild,
- „sehr hoch“ = bei dominanten Bauwerken in besonders zu schützenden Städten und Landschaften.

Merkmal 4 – Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen

- Anzahl verschiedener Funktionsbereiche (Funktionen)
- Vielfalt der Verknüpfungen der Funktionsbereiche untereinander
- Flexibilität der Funktionsbereiche (z.B. Erweiterbarkeit einer Kläranlage)
- Anforderungen an die Gründung (z.B. Erdbebensicherheit)
- Anforderungen an das Tragwerk bzw. Komplexität von Tragstrukturen
- Vielfalt unterschiedlicher Tragwerke an einem Objekt
- bauphysikalische Anforderungen
- bei Umbauten: Komplexität der Eingriffe in vorhandene Bausubstanz
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Planungsbereichen
- Anforderungen an die Flexibilität der Konstruktion
- Anforderungen bzgl. Nachhaltigkeit der Planungslösung

- Anforderungen, die über den Stand der a.a.R.d.T. hinausgehen

Es ergeben sich folgende Planungsanforderungen:

- „sehr gering“ = Bauwerke und Anlagen mit einem Funktionsbereich, keine unterschiedlichen konstruktiven oder technischen Anforderungen, z.B. Gewölbe, Schwergewichtsstützmauern,
- „gering“ = Bauwerke und Anlagen mit mehr als einem, aber weniger als die durchschnittliche Anzahl von Funktionsbereichen bei vergleichbaren Bauwerken, unterdurchschnittliche Anforderungen im Hinblick auf die unterschiedlichen konstruktiven oder technischen Gegebenheiten, z.B. Stahlbetonkonstruktionen an Straßen,
- „durchschnittlich“ = Bauwerke und Anlagen mit durchschnittlicher Anzahl von Funktionsbereichen und durchschnittlichem Umfang der konstruktiven oder technischen Anforderungen, z.B. Spannbetonbauwerke „aus einem Guss“,
- „überdurchschnittlich“ = Bauwerke und Anlagen mit einer überdurchschnittlichen Anzahl von Funktionsbereichen im Vergleich zu Anlagen gleicher Art; überdurchschnittlicher Umfang der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
- „sehr hoch“ = Bauwerke und Anlagen mit einer sehr hohen Anzahl von Funktionsbereichen; sehr hoher Umfang der konstruktiven technischen Anforderungen.

Merkmal 5 – fachspezifische Bedingungen

- spezielle funktionelle Anforderungen
- betriebliche Anforderungen (z.B. bzgl. späterer Folgenutzung)
- besondere fachspezifische Anforderungen (z.B. Erdbebensicherheit)
- besondere Anforderungen bzgl. der Einbindung von Maschinenteknik
- landschaftsbezogene Relevanz (z.B. Gestaltungsvorgaben bei Brücken)
- ökologische Bedingungen, die über den Standard hinausgehen
- spezielle bautechnische Bedingungen (z.B. einfache Rückbaumöglichkeit)

Es ergeben sich folgende Planungsanforderungen:

- „sehr gering“ = keine Bedingungen vorhanden,
- „gering“ = z.B. Herstellung der Brücke mit üblichem Traggerüst möglich,

- „durchschnittlich“ = z.B. Herstellung der Brücke mit Traggerüsten mit Öffnungen bis zu 5 m Breite,
- „überdurchschnittlich“ = z.B. Brücke auf üblichem Traggerüst überhöht herstellen und nach dessen Ausbau absenken,
- „sehr hoch“ = z.B. Brücke aus Fertigteilen mit Ortbetonerfüllung und abschnittweisem Herstellen.

Der Beurteilungsspielraum der Parteien

Wie oben bereits dargelegt, hat der BGH in seinem Urteil vom 13.11.2003 (VII ZR 362/02) den Parteien einen Beurteilungsspielraum bei der Vereinbarung der Honorarzone zugestanden. Das bedeutet, wenn die Parteien ein Objekt z.B. in die Honorarzone II eingeordnet haben, eine objektive Einordnung aber zur Honorarzone III führt, ist zu prüfen, ob der vom BGH zugestandene Beurteilungsspielraum ggf. dazu führt, dass das Objekt in der Honorarzone II verbleibt.

Dazu hat das Oberlandesgericht Hamm mit Urteil vom 13.1.2015 (24 U 136/12) entschieden, dass der Beurteilungsspielraum 1 bis 2 Punkte bei der Ermittlung der für die Honorarzone maßgeblichen Punkte beträgt.

Ist also gem. § 44 Abs. 4 HOAI ein Objekt ab 18 Punkten in die Honorarzone III einzuordnen und haben die Parteien tatsächlich die Honorarzone II vereinbart und werden bei einer objektiven Bewertung der Merkmale insgesamt 18 oder 19 Punkte erreicht, dann ist es denkbar, dass ein damit befasstes Gericht die Einordnung in die Honorarzone II für wirksam erklärt.

Auch aus diesem Grund ist den Parteien zu raten, stets eine Punktebewertung vorzunehmen und so die zutreffende Honorarzone objektiv zu finden.

Fazit

- Eine zu niedrig vereinbarte Honorarzone kann zur Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI und damit zur Unwirksamkeit der ganzen Honorarvereinbarung führen.
- In der HOAI ist klar geregelt, wie die zutreffende Honorarzone zu ermitteln ist.
- Für die Bewertung der Merkmale in den einzelnen Leistungsbildern der HOAI liegen ausreichend viele Hilfen in der Kommentarliteratur vor.
- Bei der Frage, ob die vereinbarte Honorarzone zu niedrig vereinbart wurde steht den Parteien ein Beurteilungsspielraum zu. Dieser beträgt 1 bis 2 Bewertungspunkte.

■ *Rechtsanwalt Malte Offermann, Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln*

Fehlt die Gewichtung, droht Gleichmacherei

VK Baden-Württemberg: Wertung von Konzepten nachvollziehbar begründen!

Hat der Auftraggeber bestimmte Unterkriterien festgelegt, muss er diese auch zwingend vollständig anwenden. Wird in den Vergabeunterlagen keine Gewichtung der einzelnen Unterkriterien angegeben, darf diese nicht erst nach Angebotsabgabe entwickelt werden. Die Wertung von Konzepten für die Zuschlagsentscheidung muss nachvollziehbar begründet werden. Dies hat die Vergabekammer Baden-Württemberg mit Beschluss vom 30.7.2015 (1 VK 21/15) entschieden.

Der Sachverhalt

Der Auftraggeber schrieb europaweit diverse Dienstleistungen für eine Landeserstaufnahmestelle für Flüchtlinge und Sicherheitsdienstleistungen in deren Außenstellen in verschiedenen Losen aus. Nach den Ausschreibungsunterlagen sollten die nach den dort aufgeführten Kriterien wirtschaftlich günstigsten Angebote den Zuschlag erhalten. Konkret sollte der für jede Dienstleistungskraft angebotene Pauschalpreis mit 60 % und ein vorzulegendes Konzept mit 40 % bewertet werden.

Für die Bewertung des vorzulegenden Konzepts sahen die Vergabeunterlagen vor, dass Sprachkenntnisse zu 40 % einfließen. Mit 60 % wurden insbesondere die Art des Umgangs mit Personen und der Hausverwaltung gewertet.

Hierzu hatten die Bieter mehrere Unterlagen einzureichen, die in einer den Vergabeunterlagen beigelegten Aufzählung genannt waren. Darin wies der Auftraggeber unter anderem folgende Aspekte als Bewertungskriterien für das Konzept aus, ohne dass diese näher gewichtet waren:

- der Grundgedanke und das Selbstverständnis des Unternehmens/Vereins/Bietergemeinschaft,
- die Qualifikation des eingesetzten Personals,
- Eckpunkte der Dienstleistung, inklusive eines Reaktionskonzepts auf Konfliktsituationen,
- Qualitätsmanagement.

Die vom Auftraggeber durchgeführte Wertung der Angebote kam zu dem Er-

gebnis, dass ein Bieter (die spätere Beigeladene) den Zuschlag für beide Lose erhalten soll. Der Auftraggeber unterrichtete daraufhin u.a. einen Konkurrenten im Dezember 2014 davon, dass die spätere Beigeladene den Zuschlag erhalten solle, da diese eine überzeugendere Darstellung des Konzepts eingereicht habe.

Nach erfolgloser Rüge leitete der Konkurrent ein erstes Nachprüfungsverfahren ein. Dieses Verfahren endete in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe (Beschluss vom 15.04.2015 – 15 Verg 2/15).

Das OLG änderte den erstinstanzlich ergangenen Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg vom 28.1.2015 (1 VK 57/14) ab und gab der Auftraggeberin auf, die Angebote für beide Lose neu zu werten. Das Gericht bemängelte, dass der Wertungsvorgang des Antraggegners auf der ersten und vierten Wertungsstufe (Eignungsprüfung bzw. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auf Basis der veröffentlichten Zuschlagskriterien) im Vergabevermerk nicht ausreichend dokumentiert wurde.

Im Einzelnen monierte es, dass der Vermerk keine Aussage über die Eignung der Bieter enthielt und daher nicht erkennbar sei, auf welchen Grundlagen die Eignungsfeststellung erfolgte. Im Übrigen sei auch nicht nachvollziehbar, ob der Auftraggeber sich bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes an die von ihm oben dargestellten Unterkriterien für die Bewertung des Konzepts gehalten habe.

Auch die auf einen Hinweis des Gerichts erfolgte nachträgliche Vergabe von